

Antragsschleife Gln: 06.12.2017



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

**Wasserrecht**

Bearb.: Dr. Josef Peheim  
Tel.: +43 (3452) 82911-210  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-154699/2017-2

Leibnitz, am 06.12.2017

Ggst.: Gemeinde Lang, 8403 Lang 6;  
Errichtung und Betrieb einer Oberflächenentwässerungsanlage;  
wasserrechtliche Bewilligung;

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 29.11.2017 hat die InfraTechno GmbH, 8472 Obervogau, namens der Gemeinde Lang um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Oberflächenentwässerungsanlage auf den Gst. Nr. 395/2 bis 451, KG Lang, (Projekt Dorfstraße Lang) mit einer gedrosselten Einleitung von max. 360 l/sec in die Laßnitz angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 9, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 54/2014, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 19.12.2017  
um ca. 11.00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im Sitzungssaal der Gemeinde Lang angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:  
ORR Dr. Josef Peheim

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:  
OAR Ing. Konrad Haring

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
DVR 0086495 • UID ATU37001007  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Dr. Josef Peheim  
*(elektronisch gefertigt)*